

rationell organisierte Arbeitsweise durchzusetzen und den Verwaltungsaufwand zu senken.

Im Gesetz über den Ministerrat wird der Ministerrat verpflichtet, die ständige Vervollkommnung der Organisation der Arbeit der Staatsorgane und die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit zu gewährleisten (§ 13 Abs. 1). Ebenso sind die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane verpflichtet, die Leitungsprozesse rationell zu gestalten und den Verwaltungsaufwand ständig zu senken.

Im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen ist den örtlichen Räten die Aufgabe gestellt, die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit zu organisieren mit dem Ziel, ihre Aufgaben mit hoher Effektivität zu erfüllen, die Mitwirkung der Bürger zu fördern und die unbürokratische Bearbeitung der Anliegen und Anträge der Bürger zu sichern (§ 13 Abs. 2). Diese Anforderungen gelten insbesondere auch für die Fachorgane der Räte, die u. a. die Aufgabe haben, die Entscheidungsvorlagen für den Rat wissenschaftlich begründet vorzubereiten (§ 12 Abs. 2 GöV).

Die in den genannten Rechtsvorschriften festgelegte Verpflichtung, die Tätigkeit der Organe des Staatsapparates auf wissenschaftlicher Grundlage zu organisieren und die Verwaltungsarbeit zu rationalisieren, ist eine ständige Leitungsaufgabe. Vor allem die wachsenden gesellschaftlichen Anforderungen an den Inhalt der staatlichen Entscheidungen erfordern, das Verfahren ihrer Vorbereitung wissenschaftlich zu fundieren und effektiv und rationell zu gestalten.

**Unter Rationalisierung der Verwaltungsarbeit wird die Gesamtheit der organisatorischen Regelungen und Maßnahmen verstanden, die notwendig sind, um die Leitungsprozesse im Interesse der Erfüllung der gestellten Aufgaben mit hoher Effektivität zu organisieren und Zeit einzusparen. Dabei sind einerseits die Fähigkeiten und Kenntnisse der Kader richtig zu nutzen, und andererseits ist die zur Verfügung stehende Organisationstechnik rationell einzusetzen, um eine erfolgreiche Arbeit zu gewährleisten.**

*Die Verwaltungsorganisation in den Organen des Staatsapparates muß das reibungslose Funktionieren und unbürokratische Handeln zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben bei geringstem Aufwand an Kräften und Mitteln sichern helfen. Als Leitungsinstrumente dafür haben sich Rationalisierungskonzeptionen bewährt. Diese ergehen als Beschlüsse der örtlichen Räte oder als Weisung der zuständigen Leiter.*

Die Rationalisierungskonzeptionen bestimmen

- die Ziele der Rationalisierungsmaßnahmen und ihren beabsichtigten Nutzen,
- die Reihenfolge der vorgesehenen Maßnahmen,
- die Verantwortlichen, die Termine und die Methoden zur Durchführung der Maßnahmen.

Die Rationalisierungskonzeptionen in den Organen des Staatsapparates haben das Ziel, die Arbeitsabläufe bei den Leitungsprozessen rationell zu gestalten und den Bürgern Erleichterungen bei der Erledigung ihrer Anliegen zu bringen. Sie sollen helfen, mit minimalem Aufwand einen großen Nutzen zu erreichen und die Lösung jeder Aufgabe vom Standpunkt des gesellschaftlichen Ergebnisses aus zu betrachten.

Die Vervollkommnung der Organisation der Arbeit im Staatsapparat, vor allem bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, erfordert und ermöglicht zugleich, die verwaltungsrechtlichen Regelungen den Erfordernissen der gesellschaftlichen Prozesse anzupassen.